

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit in Berücksichtigung der zu großen Strenge des bisherigen Duell-Gesetzes und der Ungleichheit der auf alle Duelle ohne Unterschied gesetzten Strafe sich gnädigst bewogen gefunden haben, über die Bestrafung der von Studenten vorgenommen werdenden Duelle ein neues Gesetz zu erlassen; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

In der Regel soll jedes Duell mit vierwöchentlicher, ohne Unterbrechung entweder sogleich oder in den Ferien zu verbüßender, Carcer: Strafe — je nachdem das academische Disciplinar-Gericht das Eine oder das Andere rätlich und zweckgemäß erachtet — belegt werden.

Diese Regel leidet jedoch folgende Ausnahmen:

a) Jeder, der sich auf Pistolen duellirt, ist unnachsichtlich mit der öffentlichen Relegation zu bestrafen.

b) Dieselbe Strafe trifft den Beleidigten, wenn er nach bereits erfolgter Verwundung seines Gegners, — und eben so den Beleidiger, wenn dieser nach erlittener eigener Verwundung, — durch seine Handlungen eine Fortsetzung des Duells mit seinem Gegner veranlaßt.

c) Sollte Einer den Andern in dem Duelle tödten, oder tödtlich verwunden, oder auch nur bedeutend verstümmeln; so bleibt gegen ihn die peinliche Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich vorbehalten. Ob indessen eine bedeutende Verstümmelung vorhanden sey oder nicht? darüber soll nur dem academischen Disciplinar-Gerichte das Recht der Entscheidung zustehen.

d) Die Strafe der Relegation soll auch in dem Falle eintreten, wo das academische Disciplinar-Gericht die moralische Ueberzeugung erlangt, daß das Duell mit gegenwärtigen oder früheren Verhältnissen des Thäters zu einer verbotenen Verbindung im Zusammenhang steht, in welchem Falle nämlich die Verordnung vom 2ten September 1811. unbedingte Anwendung findet. Mit der nämlichen Strafe soll

e) auch das Duell bestraft werden, was sich als Folge der Händelsucht oder der Nennisterey darstellt.

Sollte Jemand

f) ernstliche Versöhnungs-Versuche gemacht haben, die aber ohne seine Schuld fruchtlos geblieben sind; so soll er, selbst dann, wenn er auch früher die Herausforderung durch seine Beleidigung veranlaßt, nach dem Ermessen des academischen Disciplinar-Gerichts mit einer gelinderen, derjenige dagegen, welcher das Duell der angebotenen Versöhnung vorgezogen hat, mit einer längeren Carcer: Strafe belegt werden.

Wer zu einem Duelle auf irgend eine Weise anreißt, soll wenigstens mit der ordentlichen Strafe der Duellanten, nach Befinden der Umstände aber mit dem Consilio abeundi oder gar der Relegation belegt werden.

Diejenigen, welche im Namen des Duellanten die Herausforderung dem Herausfordernden schriftlich oder mündlich bekannt machen, so wie diejenigen, welche den Herausfordernden von der Annahme des Duells benachrichtigen, oder Zeit und Ort bestimmen, sind, so wie die Secundanten und Zeugen mit achttägigem Carcer zu bestrafen. Diejenigen aber, welche bloße Zuschauer bey dem Duelle sind, sollen mit viertägigem Carcer bestraft werden.

Die der Medizin und Wundarzneykunde beflissene Studenten, die den ersten Verband der durch das Duell verursachten Wunde übernehmen, sind verpflichtet, gleich nach dem ersten Verbande einen geprüften Arzt zu Hülfe zu rufen. Unterlassen sie dieses; so sollen sie in Fällen gefährlicher Verwundung, oder wo durch Unterlassung der zu machenden Anzeige ein Nachtheil erwächst, der durch eine richtigere Behandlung hätte verhütet werden können, mit vierwöchentlichem Carcer, oder nach Umständen auch wohl gar mit dem Consilio abeundi oder der Relegation belegt werden.

Gießen den 2. May 1818.

Großherzogl. Hess. academisches Disciplinar-Gericht daselbst.

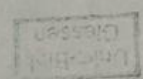
Dr. Arens,
d. Z. Rector.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Dr. [illegible]
[illegible]

Handwritten number: 756456/10 (57)



018670

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit in Berücksichtigung der zu großen Strenge des bisherigen Duell-Gesetzes und der Ungleichheit der auf alle Duelle ohne Unterschied gesetzten Strafe sich gnädigst bewogen gefunden haben, über die Bestrafung der von Studenten vorgenommenen werdenden Duelle ein neues Gesetz zu erlassen; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

In der Regel soll jedes Duell mit vierwöchentlicher, ohne Unterbrechung entweder so gleich oder in den Ferien zu verbüßender, Carcer-Strafe — je nachdem das academische Disciplinar-Gericht das Eine oder das Andere rätlich und zweckgemäß erachtet — belegt werden.

Diese Regel leidet jedoch folgende Ausnahmen:

a) Jeder, der sich auf Pistolen duellirt, ist unnachsichtlich mit der öffentlichen Relegation zu bestrafen.

b) Dieselbe Strafe trifft den Beleidigten, wenn er nach bereits erfolgter Verwundung seines Gegners, — und eben so den Beleidiger, wenn dieser nach erlittener eigener Verwundung, — durch seine Handlungen eine Fortsetzung des Duells mit seinem Gegner veranlaßt.

c) Sollte Einer den Andern in dem Duelle tödten, oder tödtlich verwunden, oder auch nur bedeutend verstümmeln; so bleibt gegen ihn die peinliche Unternehmung und Bestrafung ausdrücklich vorbehalten. Ob indessen eine bedeutende Verstümmelung vor- handen, für oder nicht? darüber soll nur dem academischen Disciplinar-Gerichte das Recht stehen.

Die Strafe der Relegation soll auch in dem Falle eintreten, wo das academische Gericht die moralische Ueberzeugung erlangt, daß das Duell mit gegenwärtigen Verhältnissen des Thäters zu einer verbotenen Verbindung im Zusammenhang findet. Mit der nämlichen Strafe soll

das Duell bestraft werden, was sich als Folge der Händelsucht oder der

Verföhnungs-Versuche gemacht haben, die aber ohne seine Schuld sind; so soll er, selbst dann, wenn er auch früher die Herausforderung veranlaßte, nach dem Ermessen des academischen Disciplinar-Gerichtes in dem Falle, in welchem Falle nämlich die Verordnung vom 21ten September 1811. Anwendung findet. Mit der nämlichen Strafe soll

das Duell auf irgend eine Weise anreißt, soll wenigstens mit der ordentlichen Strafe bezeugt werden, nach Befinden der Umstände aber mit dem Consilio abeundi bezeugt werden.

Diejenigen, welche im Namen des Duellanten die Herausforderung dem Herausforderer mündlich bekannt machen, so wie diejenigen, welche den Herausforderer von der Annahme des Duells benachrichtigen, oder Zeit und Ort bestimmen, oder die Duellanten und Zeugen mit achttägigem Carcer zu bestrafen. Diejenigen, welche Zuschauer bey dem Duelle sind, sollen mit viertägigem Carcer be-

strafen. Diejenigen, welche als Wundarzneykunde beiffene Studenten, die den ersten Verband der durch das Duell verursachten Wunde übernehmen, sind verpflichtet, gleich nach dem Duell einen geprüften Arzt zu Hülfe zu rufen. Unterlassen sie dieses; so sollen sie mit vierwöchentlicher Verbüßung oder wo durch Unterlassung der zu machenden Anordnungen die Wunde erwächst, der durch eine richtigere Behandlung hätte verhütet werden können, mit vierwöchentlichem Carcer, oder nach Umständen auch wohl gar mit dem Consilio abeundi bezeugt werden.

Die Verordnung vom 21ten September 1818.

Der Großherzog, Hess. academisches Disciplinar-Gericht daselbst.

Dr. Arens,
d. Z. Rector.

